



Sozialgericht Speyer, Postfach 18 69, 67328 Speyer

Aktz: S 7 AS 700/22

Herrn
Arno Wagener Hauptstraße 67
66871 Theisbergstegen

Mit **Postzustellungsurkunde**

Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
S 7 AS 700/22

Telefon
(0 62 32) 6 60 -
1 49

Datum
07.03.2023

Rechtsstreit

Arno Wagener./ Jobcenter Landkreis Kusel

Sehr geehrter Herr Wagener,

anliegend wird Ihnen eine beglaubigte Abschrift des Gerichtsbescheids vom 07.03.2023
zugestellt.

**Für den Fall der Berufungseinlegung wird - unabhängig von der Frage, ob eine
solche zulässig ist - darauf hingewiesen, dass die Übersendung einer Abschrift des
Gerichtsbescheids an das Landessozialgericht nicht erforderlich ist, weil § 151 Abs.
3 SGG nur verlangt, dass die angefochtene Entscheidung bezeichnet werden soll.**

Mit freundlichen
Grüßen Auf
Anordnung

Lerik
Justizbeschäftigte

Dieses Schreiben wurde EDV-unterstützt erstellt und wird nicht unterzeichnet.

Sprechzeiten/Datenschutz:

Mo.-Do.: 9:00- 12:00 Uhr
und 13:30 - 15:30 Uhr
Fr.: 9:00- 12:30 Uhr
Rechtsantragstelle

Mo.-Fr.: 9:00- 12:00 Uhr und
Do.: 13:30 - 15:30 Uhr
Telefon (Zentrale):

Telefon: (0 62 32) 660 - 0
Telefax: (0 62 32) 66 02 22

Internet:

<http://www.jm.rlp.de>
Verkehrsanbindung:

ca. 250 m Fußweg ab
Speyer Hauptbahnhof

Parkmöglichkeit:

Behindertenparkplatz vor dem Haus
Parkhaus Bahnhofstraße (gegenüber
Sozialgericht)

Hinweis zum Datenschutz auf
sgsp.justiz.rlp.de, Menüpunkt
Datenschutz

Aktenzeichen: S 7 AS

700/22



SOZIALGERICHT SPEYER

IM NAMEN DES VOLKES GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit Arno

Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Kläger

gegen

Jobcenter Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Fritz-Wunderlich-Straße 49
B, 66869 Kusel

- Beklagter

hat die 7. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 7. März 2023 durch

den Richter am Sozialgericht Dr. Pauls für Recht erkannt:

- 1. Die Klage wird abgewiesen.**
- 2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand

Der Kläger begehrt „die Kostenübernahme für einen rechtsgültigen Mahntitel und der damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen Verbindlichkeiten seiner Ex-Frau.“

Der 1959 geborene Kläger bezieht seit 01.09.2019 Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - (SGB II) von dem Beklagten. Er ist alleinstehend und lebt in Theisbergstegen.

Am 27.07.2022 stellte der Kläger beim Sozialgericht Speyer einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel den Antragsgegner zu verpflichten, die Kosten „für einen rechtsgültigen Mahntitel und der damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen Verbindlichkeiten seiner Ex-Frau“ zu übernehmen. Die Angelegenheit sei wegen einer Mitte August ablaufenden Frist für private Forderungen akut und dringend (S 6 AS 548/22 ER).

Mit Beschluss vom 01.08.2022 wies das Gericht den Antrag mit der Begründung zurück, dass weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht seien. Eine Rechtsgrundlage aus dem SGB II sei im vorliegenden Fall weder ersichtlich, noch vom Kläger genannt. Insbesondere sei nicht ersichtlich, dass der geltend gemachte Kostenbedarf zur Erwirkung eines privaten Titels zur Durchsetzung privater Forderungen gegen eine Privatperson zum durch das SGB II allein abgesicherten Existenzminimums gehöre. Ein Anordnungsgrund sei ebenfalls nicht glaubhaft gemacht, da dem Kläger näherliegende Möglichkeiten zur Erreichung seines Begehrens zur Verfügung stünden. Soweit im Bereich des Rechtsschutzes aufgrund eingeschränkter wirtschaftlicher Verhältnisse Hilfebedarfe bestehe, würden diese durch die Prozesskostenhilfavorschriften (§ 113 ff. Zivilprozessordnung) und durch die Beratungshilfavorschriften, nicht aber durch das SGB II abgedeckt.

Die hiergegen am 29.08.2022 erhobene Beschwerde wies das Landessozialgericht

Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 20.09.2022 zurück (L 6 AS 154/22 B ER). Es fehle schon am Rechtsschutzbedürfnis, da für das Begehren des Klägers näherliegende Möglichkeiten zur Erreichung dessen zur Verfügung stünden, nämlich die Beantragung von Prozesskostenhilfe bzw. Beratungshilfe. Darüber hinaus fehle es auch an einem Anordnungsanspruch, da es für das klägerische Begehren im SGB II keine Rechtsgrundlage gebe.

Gleichzeitig mit der am 29.08.2022 erhobenen Beschwerde hat der Kläger beim Sozialgericht Speyer die vorliegende Klage erhoben, die augenscheinlich dasselbe Ziel wie das einstweilige Rechtsschutzverfahren verfolgt.

Bescheide des Beklagten zu der vom Kläger angeführten Thematik existieren nicht.

Der Kläger wiederholt sein Vorbringen aus dem Verfahren S 6 AS 548/22 ER. Diesbezüglich hat er umfangreiche Ausführungen zu bisherigen Klageverfahren, der Rechtsprechung des BVerfG, UN-Behindertenkonvention, soziokulturellem Existenzminimum und Selbständigkeit und staatlich legitimierter Behördenwillkür gemacht. Das SG sei aufgefordert, das Verfahren in einem Normenkontrollverfahren dem BVerfG zur Prüfung vorzulegen.

Der Kläger beantragt schriftlich sinngemäß,

1. den Beklagten zu verurteilen, die Kosten für einen rechtsgültigen Mahntitel und die damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen Verbindlichkeiten seiner Ex-Frau zu übernehmen,
2. das Verfahren in einem Normenkontrollverfahren dem BVerfG zur Prüfung vorzulegen.

Der Beklagte beantragt schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor, dass die Klage unzulässig sei. Streitgegenstand, Antrag als auch Rechtsschutzbedürfnis seien nicht ersichtlich und lägen nicht vor. Die umfangreichen Schriftsätze des Klägers ließen, soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich nachvollziehbar seien, das Klagebegehren nicht erkennen. Der einkommenslose Kläger erhalte den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft ohne Kürzungen.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Schreiben vom 19.01.2023 zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 28.02.2023 eingeräumt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Gerichtsakte S 6 AS 548/22 ER.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid gemäß § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden angehört und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Eine Zustimmung der Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid ist nicht erforderlich.

Die Klage ist unzulässig.

Soweit die Klage auf Verurteilung des Beklagten zur „Kostenübernahme für einen rechtsgültigen Mahntitel und der damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen Verbindlichkeiten seiner Ex-Frau“ gerichtet ist, fehlt es der Klage an einem Rechtsschutzbedürfnis.

Jede Rechtsverfolgung setzt ein Rechtsschutzinteresse voraus. Dieses fehlt, sofern das angestrebte Ergebnis auf einfachere Weise als durch die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes erreicht werden kann oder wenn die gerichtliche Entscheidung die rechtliche oder wirtschaftliche Stellung des Betroffenen nicht verbessern kann (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt SGG, 13. Auflage 2020, vor §51 Rn. 16 ff.).

Dem Kläger stehen bezüglich der beantragten Kostenübernahme für einen rechtsgültigen Mahntitel und der damit verbundenen Kosten für einen hierbei erforderlichen Rechtsanwalt wegen Verbindlichkeiten seiner Ex-Frau sowohl Prozesskosten als auch Beratungshilfe zur Verfügung, sofern der Kläger die entsprechenden persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Entscheidungsgründe des Beschlusses vom 01.08.2022 (S 6 AS 548/22 ER) des Sozialgerichts und des Beschlusses vom 20.09.2022 (L 6 AS 154/22 B ER) des Landessozialgerichts verwiesen. Aus diesem Grund fehlt es an einem Rechtsschutzbedürfnis.

Darüber hinaus existiert für die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche im SGB II keine Anspruchsgrundlage, die Klage ist also auch unbegründet.

Konkrete, noch nicht bestandskräftige Bescheide des Beklagten sind nicht streitgegenständlich.

Soweit der Kläger beantragt, das vorliegende Klageverfahren in einem Normenkontrollverfahren dem BVerfG zur Prüfung vorzulegen, war diesem Antrag nicht stattzugeben. Nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG ist ein Antrag auf konkrete Normenkontrolle nur zulässig, falls das vorgelegte Gesetz auch entscheidungserheblich ist. Dies ist nur der Fall, wenn es für die abschließende Entscheidung des Rechtsstreits, der beim vorlegenden Gericht anhängig ist, auf die Gültigkeit des vorgelegten Gesetzes ankommt, d.h. wenn das Gericht - unter Zugrundelegung seiner eigenen

Rechtsauffassung - bei Gültigkeit der vorgelegten Norm zu einem anderen Ergebnis käme als im Falle ihrer Ungültigkeit (BeckOK GG/Morgenthaler, 53. Ed. 15.11.2022, GG Art. 100 Rn. 17 m.w.N.). Dies ist hier nicht der Fall. Denn die vorliegende Klage ist - wie bereits dargestellt - mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig. Auf die Gültigkeit der Normen des SGB II kommt es zur Entscheidung über diesen Rechtsstreit somit nicht an.

Die weiteren im Klageverfahren eingereichten umfangreichen Schriftsätze des Klägers lassen, soweit sie überhaupt sprachlich und sachlich verständlich sind, keinen nachvollziehbaren Bezug zum verfahrensgegenständlichen Begehren erkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

- Rechtsmittelbelehrung -